

Kreis Viersen	3
191/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
192/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
193/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
194/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
195/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme am Aufbauseminar für Fahranfänger	7
196/2019 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Änderung- bzw. Ergänzung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 30.12.2016 für das Vorhaben der Firma NEW Re GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach, zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit vier Windenergieanlagen in Viersen „Boisheimer Nette“	8
197/2019 Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42 S. 1966, 2063) über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das genehmigte Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm in Viersen“	10
198/2019 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 31.01.2019 für das Vorhaben der Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Tönisvorst	12
199/2019 Bekanntmachung zur 26. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 28.03.2019, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum	15
200/2019 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen Aktuelle Bodenrichtwerte 2019	17
Stadt Nettetal	18
201/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal	18
202/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal	19
203/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal	20
204/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal	21

Gemeinde Schwalmtal.....	22
205/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal.....	22
206/2019 Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	23
Sonstige	26
207/2019 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	26

Kreis Viersen

191/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.03.2019 – Aktenzeichen 03194860578/le gegen:

Herrn
Mykola Kobyliuk
Ploscha Rinok 33/4
UA-47501 TIRNOPOL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.03.2019

Im Auftrag
gez. Pulter

192/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.03.2019 –
Aktenzeichen 03194658949/brü gegen:**

Frau
Cynthia Wilson
P.O. Box 232662
USA-92023 ENCINITAS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.03.2019

Im Auftrag
gez. Pulter

193/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.12.2018 –
Aktenzeichen 03280322589/ha gegen:**

Herrn
Achiriloaiei Petrica
Cracaul Negru
RO-617146 CRACAUL NEGRU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.03.2019

Im Auftrag
gez. Pulter

194/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.02.2019 –
Aktenzeichen 03194441249/le gegen:**

Herrn
Aleksander Jankovic
Römerstr. 602
47443 Moers

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.03.2019

Im Auftrag
gez. Pulter

**195/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Teilnahme am
Aufbauseminar für Fahranfänger**

Gegen **Edreas Mohamad**, letzte bekannte Anschrift: **Johannisstr. 70, 41749 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.02.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.03.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

196/2019 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Änderung- bzw. Ergänzung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 30.12.2016 für das Vorhaben der Firma NEW Re GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach, zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit vier Windenergieanlagen in Viersen „Boisheimer Nette“

Der Kreis Viersen erteilte am 28.02.2019 einen Änderungs-/Ergänzungsbescheid für die NEW Re GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach, mit folgendem verfügenden Teil:

Zu Ihrem Genehmigungsbescheid 66/3-V-WP Boisheimer Nette vom 30.12.2016, ergänzt durch Bescheid vom 13.03.2018, ergeht nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. §§ 4 Abs. 1b, 7 Abs. 5 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) folgender

Änderungs-/Ergänzungsbescheid

Die Nebenbestimmungen zu den Ziffern III.2, IV.2.1, IV.2.2 und IV.2.4 des Genehmigungsbescheids vom 30.12.2016 werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

(Anmerkung: Es folgen sodann Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz, die beim Betrieb der Anlagen zu beachten sind.)

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von diesem Änderungs-/Ergänzungsbescheid erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Der Änderungs-/Ergänzungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen, die Festlegungen zum Immissionsschutzrecht enthalten, ergangen.

Eine Ausfertigung des Änderungs-/Ergänzungsbescheids sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **22.03.2019** bis einschließlich **04.04.2019** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2329, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,
1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Änderungs-/Ergänzungsbescheid ist auch auf der Internetseite des Kreises Viersen unter

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die Personen, die im ursprünglichen Genehmigungsverfahren, das zur Erteilung der Genehmigung vom 30.12.2016 geführt hat, Einwendungen erhoben haben, können ab dem **22.03.2019** bis zum Ablauf der Klagefrist eine Abschrift des Genehmigungsbescheids bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse

technischer-umweltschutz.kreisstrassen@kreis-viersen.de

anfordern.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Viersen, 12.03.2019

D r. C o e n e n
Landrat

197/2019 Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42 S. 1966, 2063) über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das genehmigte Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm in Viersen“

Der Firma NEW Re GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach, wurde mit Bescheid vom 30.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit vier Windenergieanlagen innerhalb der genehmigten Windvorrangzone „Boisheimer Nette“ der Stadt Viersen erteilt.

Genehmigungsgegenstand war die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES mit einer Nabenhöhe von je 139 m und je 3,2 MW Leistung auf den Grundstücken in der Gemarkung Boisheim, Flur 13, Flurstücke 36, 37, 138 und 139 sowie in der Gemarkung Dülken, Flur 60, Flurstücke 120, 121 und 141.

Das geplante Vorhaben war gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Laut der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG weiter anzuwenden.

Gemäß § 3c UVPG a.F. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Südwestlich der genehmigten Anlagen befinden sich in 1800 Meter Entfernung fünf weitere Windenergieanlagen sowie in 835 Meter Entfernung das Regenrückhaltebecken Dülkener Nette.

Durch die räumliche Nähe der Windenergieanlagen handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 3b UVPG a.F. in Verbindung mit § 3c Satz 5 UVPG a.F.

Das genehmigte Vorhaben war daher gemeinsam mit den fünf bereits in Betrieb genommenen Windenergieanlagen zu betrachten und deshalb der Nr.1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Danach ist eine Allgemeine Prüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Nr. 1 UVPG a.F. durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Auswertung der nachgereichten Unterlagen der Antragstellerin führte zum Ergebnis, dass durch das genehmigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG a.F. stelle ich daher fest, dass für das genehmigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Feststellung maßgeblichen Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beim Landrat des Kreises Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zugänglich gemacht werden.

Viersen, 12.03.2019

D r. C o e n e n
Landrat

198/2019 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 31.01.2019 für das Vorhaben der Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Tönisvorst

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 31.01.2019 der Firma SL Windenergie GmbH mit Sitz in 45966 Gladbeck, Voßbrinkstr. 67, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Tönisvorst.

Auf Antrag der Firma SL Windenergie GmbH vom 14.02.2019 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgenden verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den Grundstücken in Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 14, Flurstücke 42 und 43 sowie Gemarkung Vorst Flur 14, Flurstück 61 zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-126 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 135,00 m gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein. Hierzu gehören insbesondere:

- **Baugenehmigung** nach §§ 68, 75 Landesbauordnung (BauO NRW)
- **Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis** gem. § 9 DSchG NRW
- **Genehmigung** gemäß § 78 Absatz 8 i.V.m. § 78 Absatz 5 WHG
- **Zulassungsentscheidung gemäß § 15 BNatSchG**
- **Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG**

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		
				WEA-Nr.	Ostwert	Nordwert
ENERCON E-126 EP 4	4,2	135	127	1	32.319.001	5.686.466
ENERCON E-126 EP 4	4,2	135	127	2	32.319.159	5.686.151

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellten Erschließungsmaßnahmen der Parzellen. Hierüber hinausgehende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau) und die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen zum Baurecht/Brand-schutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

Der Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen ergibt sich aus den Nebenbestimmungen und den dazugehörigen Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **22.03.2019** bis einschließlich **04.04.2019** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, Raum 2329, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadtverwaltung Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2,

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,
1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, den vollständigen Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Viersen unter dem Link

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

einzusehen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Viersen - Der Landrat -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die Sie unter www.kreis-viersen.de im Impressum finden.

Viersen, 12.03.2019

D r . C o e n e n
Landrat

199/2019 Bekanntmachung
zur 26. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 28.03.2019, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mögliche Beteiligung des Kreises Viersen an der Sport- und Freizeit gGmbH und der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
2. Haushalt 2019
 - 2.1. Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Kreis Viersen
 - 2.2. Antrag auf Zuschuss für das Projekt „EINSTIEG“ des Vereins Brückenbau e.V.; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.03.2019
 - 2.3. Haushaltssatzung 2019
Benehmenserstellung nach § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage 2019
 - 2.4. Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen
3. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 3.1. Nachbesetzung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen
 - 3.2. Nachbesetzungsvorschläge der FDP-Kreistagsfraktion
 - 3.3. Trägerversammlung des Jobcenters Kreis Viersen
 - 3.4. Vorstand der Metropolregion Rheinland
4. Weiterentwicklung des Bildungsmanagements in den Aufgabenbereichen digital unterstütztes Lernen und Netzwerkarbeit
5. Errichtung der Fachklasse des dualen Systems „Kaufmann/-frau im E-Commerce“ am Berufskolleg Viersen zum Schuljahr 2019/2020
6. Änderung der Beschulungsform der Bezirksfachklasse „Metallbauer/in – Konstruktionstechnik“ am Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen zum Schuljahr 2019/2020
7. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW
8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
9. Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung für die Gesamtabschlüsse 2016 und 2017
10. Vergabe der ÖPNV-Leistungen

11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

13. Mitteilungen des Landrates
14. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 15.03.2019

Dr. Coenen
Landrat

**200/2019 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte
im Kreis Viersen
Aktuelle Bodenrichtwerte 2019**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) in der jeweilig gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2019 ermittelt und am 07.02.2019 für die folgenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung amtlich bekanntgegeben.

Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um aus Kaufpreisen ermittelte, durchschnittliche, zonale Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt sind.

Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei unter der Adresse www.boris.nrw.de im Internet einsehbar. Beschreibende Informationen zu den Bodenrichtwerten sind über die Bodenrichtwerte-Details und über die örtlichen Fachinformationen abzufragen. Ein Bodenrichtwerte-Auszug kann an dieser Stelle kostenfrei bezogen werden.

Kostenpflichtige schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2125, Telefon 02162/ 39 11 45 oder per Email unter gutachterausschuss@kreis-viersen.de während der Servicezeiten Montag bis Freitag 09:00 Uhr – 16:00 Uhr beantragt werden.

Viersen, den 15.03.2019

Das vorsitzende Mitglied
des Gutachterausschusses

gez. Ziemer

Stadt Nettetal

201/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die an Herrn Dominik Beckers, geb. 19.01.1995 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 19.02.2019 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 07.03.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Grüttner)

202/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die an Herrn Christina Joachim Heinen, geb. 01.02.1990 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 25.02.2019 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt

Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 08.03.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Grüttner)

203/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Das an Herrn Kamil SERAFIN, geb. 25.09.1988 gerichtete Erstan schreiben zu Unterhaltsleistungen vom 18.02.2019 und die Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse - , Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 11.03.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Grüttner)

204/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Das an Herrn Wojciech WRONKO, geb. am 07.04.1977 gerichtete Erstanschreiben zu Unterhaltsleistungen vom 18.02.2019 und die Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 13.03.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Grüttner)

Gemeinde Schwalmtal

205/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der bei der Wahl zum Rat der Gemeinde Schwalmtal am 25.05.2014 gewählte Bewerber der CDU, Herr Lothar Höckendorf, hat durch Erklärung mit Wirkung zum 31.03.2019 sein Mandat im Rat der Gemeinde Schwalmtal niedergelegt und damit seinen Verzicht nach den §§ 37 und 38 Kommunalwahlgesetz erklärt.

Nach der Regelung des § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S.1052), wird hiermit als Nachfolgerin Frau Iris Gregorius, Kinderkrankenschwester, wohnhaft Am Nottbäumchen 77, 41366 Schwalmtal, nach der Reihenfolge der vorliegenden Reserveliste der CDU bei der Wahl am 25.05.2014 benannt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht gem. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Gemeindevahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwalmtal, den 11.03.2019

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Michael Pesch

206/2019 Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW S. 759) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 19. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	44.205.734 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.373.545 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.095.940 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.998.790 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.358.623 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.981.945 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	433.843 €
---	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	722.200 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
433.843 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
 festgesetzt. 642.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
 festgesetzt. 8.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg. Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget. Diese Regelung gilt analog für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- (2) Die Kontengruppen:
 50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen),

57 (Bilanzielle Abschreibungen)
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)
bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.

- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 20. Februar 2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13. März 2019

Der Bürgermeister

gez. Michael Pesch

Sonstige

207/2019 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 14.12.2018 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellttem Sparkassenbuch

Nr. 3098372786

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 14.03.2019
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen